

stattlichen Versicherungen nach § 807 Abs. 1 ZPO) dogmatisch und zumindest teilweise auch gesetzssystematisch ganz anders bzw. an ganz anderen Stellen im Gesetz geregelte Vorschriften im engen Zusammenhang mit den Bankrottdelikten dargestellt werden und damit eine umfassende rechtliche Beschreibung der Lebenssituation „Verhalten in der wirtschaftlichen Krise“ gewährleistet wird.

**III.** Die Neuauflage enthält selbstverständlich die allfälligen Aktualisierungen hinsichtlich der Nachweise zur Rechtsprechung und (selektiv) zur Literatur. Vielfach mussten allerdings auch neue gesetzliche Regelungen berücksichtigt werden (so etwa im Bereich des Lebensmittelstrafrechts sowie des Kapitalmarktstrafrechts). Darüber hinaus finden sich aber auch zwei gänzlich neue Kapitel:

**1.** Im neuen § 16 befassen sich *Prasser* und *Winkelbauer* auf über 50 Seiten mit der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen. Die Darstellung beginnt dabei mit der richtigen Auswahl des fachkundigen Verteidigers sowie dessen Aufgaben im Krisenmanagement und in der präventiven Beratung (einschließlich der Erstellung von Notfallplänen und der Durchführung von Mitarbeiterschulungen). Anschließend werden verschiedene Mandatsverhältnisse, Verteidigungsstrategien in Wirtschaftsstrafsachen und die hier besonders wichtige Möglichkeit der Einflussnahme auf Sanktionen dargestellt. Den Abschluss bildet ein Teil über die zivilrechtliche Haftung des Strafverteidigers, insbesondere in Steuerstrafsachen und in den Fällen einer „Verständigung“, für welche im Grundsatz ähnliche Haftungsregeln angenommen werden wie für das zivilrechtliche Mandatsverhältnis (vgl. Rn. 163 ff.), was insbesondere dazu führt, dass der Strafverteidiger „bei einem verständigten Wirtschaftsstrafverfahren die zivilrechtliche Haftung seines Mandanten aus dem den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Sachverhalt in Betracht ziehen“ muss (vgl. Rn. 165).

**2.** Deutlich knapper behandeln *Schmid* und *Muhler* im neuen § 89 auf rund 14 Seiten die Unternehmensnachfolge. Ausgangslage der Darstellung sind dabei die verschiedenen Gesellschaftsformen, welche auch unmittelbar für die denkbaren Nachfolgeregelungen von Belang sind. Als strafrechtliche Risiken werden im Anschluss die Untreue (etwa bei Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen zu Zwecken der Finanzierung der Unternehmensübernahme), der Betrug (etwa bei der unrichtigen Bewertung von Firmenwerten bei der Übernahme), die Insolvenzdelikte sowie das Steuerstrafrecht erwähnt. Letztlich geht es mithin in diesem Kapitel vor allem um die strafrechtlichen Folgen von „tunlichst zu vermeidenden“ (vgl. Rn. 2) Fehlern bzw. Unaufmerksamkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung der Unternehmensnachfolge.

**IV.** Nicht zuletzt aufgrund der einleitend genannten – sowohl übergreifenden als auch auf einzelne Deliktsbereiche beschränkten – „Konkurrenzdarstellungen“ wird man realistischerweise zwar wohl nicht sagen können, dass die Darstellungen im *Müller-Gugenberger/Bieneck* stets „die erste Wahl“ sind, da sie schon aus Gründen des Umfangs nicht immer die Detailgenauigkeit enthalten können, die man anderer Stelle findet. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das

Werk ein guter Ratschlag für den ersten *Zugriff* darstellt, da es in ganz außergewöhnlicher Breite einer Gesamtdarstellung des Komplexes Wirtschaftsstrafrecht zumindest nahe kommt und die von den Herausgebern und Autoren in diese höchst komplexe Materie gebrachte Struktur nicht nur die erste Annäherung an das gestellte Problem enorm erleichtert, sondern auch Hinweis auf mögliche damit zusammenhängende Rechtsfragen gibt, auf die man sonst aufgrund deren ganz anderer dogmatischer bzw. gesetzlicher Verankerung möglicherweise nicht stoßen würde.

*Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg*

**Bernd Schünemann** (Hrsg.), Alternativentwurf Europäische Strafverfolgung, Carl Heymanns Verlag, Köln u.a. 2004, 112 S., € 26.-

Das Werk geht unter anderem explizit auf strafrechtlich relevante Normen des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003 (EU-Verfassungsentwurf) ein, dessen Verabschiedung bekanntlich mit den Referenden in Frankreich und den Niederlanden vorerst gescheitert ist.

In prägnanter Weise zeigt das Werk auf, dass durch den Vertragsentwurf die Freiheitsrechte des Einzelnen (Verdächtigten, Beschuldigten usw.) zugunsten europäischer Gemeininteressen (Strafverfolgung) in einer unangemessenen Weise eingeschränkt werden. Beispielsweise soll eine europäische Staatsanwaltschaft geschaffen werden, ohne ihr eine entsprechende europäische Organisation zur Unterstützung von Strafverteidigern gegenüberzustellen (im Werk „EURODEFENSOR“ genannt). Zudem wird auf die weiterhin nicht hinreichende demokratische Legitimation der europäischen Institutionen aufmerksam gemacht und die Stärkung der nationalen Parlamente bei der Schaffung von europäischen Strafvorschriften gefordert.

Mit dem deutschen EU-Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2007 soll der europäische Verfassungsentwurf weiter vorangetrieben werden. Deshalb bleibt das besprochene Werk hochaktuell.

Nach dem Programm der Bundesregierung sollen dabei auch die Bürgerrechte gestärkt werden. Hierfür soll der Vorschlag der Kommission der europäischen Gemeinschaften für einen Rahmenbeschluss des Rates zu Mindestgarantien in Strafverfahren vom 28.4.2004 [KOM(2004) 328] vorangetrieben werden. Das faire Verfahren soll hiernach durch gemeinsame Schutznormen sichergestellt werden. Aus Sicht der Kommission werde so letztlich zwischen den Mitgliedstaaten Vertrauen geschaffen und der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen und Maßnahmen gefördert (dieses Ziel wurde im Jahr 1999 in den Schlussfolgerungen von Tampere festgelegt).

Vom Bundesministerium der Justiz wurde vom 20.-22.2.2007 im Auswärtigen Amt in Berlin ein von mir besuchtes Symposium zu Mindestgarantien von Verfahrensrechten in Strafverfahren in der EU abgehalten. Grundlage war der deutsche Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates. Dieser Vorschlag, der ausdrücklich auf den Kommissionsvorschlag von 2004 zurückgeht, sieht minimale Verfahrensrechte

für den Beschuldigten vor, wie das Recht auf Information in seiner Sprache, das Recht auf Verteidigung, das Recht auf einen Dolmetscher und das Recht auf Übersetzung von Dokumenten.

Ziel ist es aus deutscher Sicht, den ersten Grundstein für die Schaffung gemeinsamer Verfahrensstandards zu schaffen. Obwohl diese im Vorschlag im Schutzniveau unterhalb derer in Deutschland liegen, sind derzeit sechs EU-Staaten gegen den Vorschlag. Es wird von diesen Staaten eingewendet, dass es ja schon die Europäische Menschenrechtskonvention mit dem dazugehörigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gäbe, der die Strafverfahrensrechte schütze. Deshalb sollen – teilweise jedenfalls – nicht bindende Absichtserklärungen der einzelnen EU-Staaten genügen.

Ich selbst habe mich (wie auch viele andere) vehement gegen die Eingangsklausel (5) des deutschen Vorschlags ausgesprochen, nach der bei Verfolgung von besonders schwerer Kriminalität, wie Terrorismus, Einschränkungen von den Minimalstandards zugelassen werden. Hier wird in gefährlicher Weise die Tür zu einem Zweiklassen-Strafrecht („Feindstrafverfahrensrecht“) geöffnet, das mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung und Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist. Die Sichtweise gerade von Italien und Irland ist aufgrund ihrer Probleme mit dem Terror (in gewisser Weise verständlich) eine pragmatischere.

Auch die Anwaltschaft hat reagiert. Am 16.9.2006 fand in Frankfurt/Oder das Forum des Deutschen Anwaltvereins zu Grundrechten in Strafverfahren in Europa statt. Hier wurde eine Resolution erarbeitet, die weitere über den Vorschlag des deutschen Ratsvorsitzes hinausgehende Verfahrensrechte vorsieht.

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Gauweiler hatte gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 29.10.2004 Verfassungsbeschwerde erhoben. Das BVerfG hat derzeit seine Entscheidung zurückgestellt, mit der Begründung, sich nicht in politische Gestaltungsfragen einmischen zu wollen. Jedoch hat Bundespräsident Köhler verbindlich zugesagt, dass er den Verfassungsvertrag (wie auch immer er schließlich in Zukunft ausgestaltet sein wird) erst ratifizieren wird, wenn das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des Zustimmungsgesetzes entschieden hat.

Unter Zugrundelegung eines liberaleren Ansatzes als im EU-Vertragsentwurf stellen elf europäische Strafrechtswissenschaftler (*Prof. Dr. Dan Frände*, Universität Helsinki [Finnland], *Prof. Dr. Roland Hefendehl*, Universität Freiburg, *Prof. Dr. Eric Hilgendorf*, Universität Würzburg, *Prof. Dr. Tatjana Hörnle*, Universität Bochum, *Prof. Dr. Ernst-Joachim Lampe*, Universität Bielefeld, *Prof. Dr. Klaus Lüderssen*, Universität Frankfurt a. M., *Prof. Dr. Cornelius Nestler*, Universität Köln, *Prof. Dr. Guillermo Ormazábal*, Universität Girona [Spanien], *Prof. Dr. Helmut Satzger*, Universität München, *Prof. Dr. Bernd Schünemann*, Universität München, *Prof. Dr. Wolfgang Wohlers*, Universität Zürich [Schweiz]) gemeinsam im ersten Teil ihres Buches (S. 1-42) den auf europäischer Ebene ausgearbeiteten Normen zur Strafverfolgung einen Alternativentwurf (AE) gegenüber. Dies nicht nur in Bezug auf die entscheidenden Normen im EU-Vertragsentwurf (VE), sondern auch hin-

sichtlich Teile derer im sog. Corpus Juris (CJ). Im CJ wurden in den neunziger Jahren auf Initiative der Europäischen Kommission strafrechtliche Regelungen als Leitprinzipien zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union vorgeschlagen, die eine breite Diskussion um ein europäisches Strafrecht entfacht haben.

Der jeweiligen Regelung (Art. III-158, -171, -174, -175, -302 Abs. 3, 7 VE, Art. 23 GG, Art. III-321 Abs. 4 VE) wird auf derselben Seite im Buch die von den Autoren ausgearbeitete Alternativregelung gegenübergestellt. Dies erleichtert die Übersicht für den Leser. Auf der folgenden Seite ist dann unmittelbar die Begründung der Verfasser für ihre Alternativentwurfsregelung zu finden. Die Autoren machen keinen Hehl daraus, dass dabei schon aus Platzgründen die Darstellungen lediglich skizzenhaften Charakter haben und nicht in die Tiefe der Wissenschaft gehen. Das Werk ist von dem Gedanken getragen, der raschen Entwicklung des EU-Vertragsentwurfs in kurzer Zeit eine freiheitlich-demokratischere Auffassung entgegenzuhalten und außerhalb des unmittelbaren Umfelds und der eigenen Interessen der EU-Institutionen auf den europäischen Gestaltungsprozess einzuwirken. Dennoch ist das Werk als eine solide Arbeitsgrundlage zu verstehen, das im ersten Teil wegen seines Gesetzeskommentierungscharakters nicht einfach heruntergelesen werden kann und bei dem viele Streitfragen angesprochen werden.

Mit dem am Anfang des Buches stehenden zweiseitigen Vorwort, welches nur der Herausgeber des Buches *Schünemann* verfasste, wird schon direkt auf eine klare Sprache gesetzt, die im gesamten Werk beibehalten wird. Dabei wird ohne Rücksichtnahme auch durchaus scharf kritisiert. Es wird im Vorwort des Werks zum Beispiel von „Machtkonglomeraten der EU“, von einem „übers Knie gebrochenen Entwurf eines Verfassungsvertrags“, von einem „technokratischen Geist“ des Europäischen Rates, einer „selbstverschuldeten Unmündigkeit“ der europäischen Bevölkerung und einer „gubernativen und bürokratischen Macht in Brüssel“ gesprochen.

Insgesamt geht es den Autoren darum, nicht etwa als Europagegner verstanden zu werden, sondern mit ihrem Protest eine angemessene Balance zwischen dem Rechtsgüterschutz durch europäische Verbrechenverfolgung und den freiheitlichen Grundrechten des Einzelnen zu finden. Daneben wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein europäisches Amtsträgerstrafrecht bisher nicht hinreichend geregelt ist. Es liegt in der Natur der Dinge begründet – wie jeder weiß –, dass auch staatliche oder öffentliche Kräfte kontrolliert werden müssen. Derjenige, der öffentliche Macht ausübt, stellt bei Missbrauch eine Gefahr für Rechtsgüter Dritter dar. Diesem Gesichtspunkt muss genauso mit der Schaffung von Strafnormen nachgegangen werden, um europäische Amtsträger, denen im Laufe der Zeit immer mehr Macht eingeräumt wird, vor Missbrauch ihrer Befugnisse abzuschrecken. Hierfür schlagen die Autoren vor, neben der europäischen Staatsanwaltschaft auch europäische Strafgerichte (Art. III-264a) AE einzurichten. Art. III-175 VE sieht lediglich allgemein vor, dass die europäische Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension

sowie zum Nachteil der (finanziellen) Interessen der Union zuständig sein soll.

All diese Gesichtspunkte schlagen sich dann in den konkreten Formulierungen der Alternativvorschläge nieder. Dabei wird auch die schwierige Frage behandelt, welches nationale Strafverfahrensrecht bei grenzüberschreitenden Verfahren Anwendung finden soll. Es wird vorgeschlagen, dass hier die nationale Staatsanwaltschaft auch im Ausland nur nach ihrem Recht ermitteln darf (als „Schweizer Modell“ auf S. 11 bezeichnet). Bei schwerwiegenden Eingriffen, wie dem Erlass eines Haftbefehls und Sicherstellung von Vermögenswerten, soll jedoch als Ausnahme doch das Vollstreckungsrecht Anwendung finden.

Der Vertragsentwurf selbst regelt nicht explizit diese Frage. Es darf jedenfalls nicht sein, dass sich die Ermittlungsbehörden das Recht aussuchen können, welches ihre Ermittlungen für den jeweiligen Fall am wenigsten einschränkt. Es ließe sich auch darüber nachdenken, ob jedenfalls für Delikte, die nach dem nationalen Strafrecht auch strafbar sind, wenn sie im Ausland verübt worden sind (vgl. für Deutschland §§ 5 ff. StGB), die Ermittlungen in solchen Auslandsfällen der europäischen Staatsanwaltschaft zu übertragen sind und sich diese dann an eine zu schaffende europäische Strafprozessordnung halten muss. Es bliebe aber die Frage offen, wie die sonstigen Ermittlungen zu führen sind. Schließlich gibt es im grenzüberschreitenden Europa eine Vielzahl von Fällen, in denen sich der Beschuldigte oder das Beweismittel bzw. der Vermögenswert, in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Dass dann beispielsweise eine Telefonüberwachung nach dem Recht des Ermittlungsstaates im Vollstreckungsstaat angeordnet werden darf, erscheint mir nicht gerechtfertigt. Wenn sich jemand in einen anderen Mitgliedstaat begibt (*in persona* oder nur seine Vermögenswerte), so begibt er sich auch in diesen Rechtsraum mit den dort geltenden nationalen Verfahrensvorschriften, mögen diese vielleicht zufälligerweise im Rahmen der Ermittlungen für ihn ungünstiger sein. Außerdem entstünden Friktionen, wenn örtliche Polizeibehörden nach einem für sie fremden Recht zu grundrechtseingreifenden Maßnahmen (auch wenn letztlich der sog. nationale „ordre public“-Vorbehalt gelten könnte) angewiesen werden könnten. Als Beispiel sei der in Deutschland praktizierte Brechmitteleinsatz (§ 81a StPO) zur Auffindung von Betäubungsmitteln im Körper des Beschuldigten genannt, der jüngst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR Nr. 54810/00 [Große Kammer] – 11. Juli 2006 [Jalloh v. Germany]) für nicht vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt wurde. Alles in allem sollte solange weiter am Territorialprinzip festgehalten werden, bis vielleicht in ferner Zukunft eine europäische Verfahrensordnung für alle EU-Staaten gilt.

In der Besprechung der Normen des Corpus Juris wird ihr fragwürdiger Inhalt aufgedeckt.

Der CJ bezweckt in Art. 13 auch Wirtschaftsunternehmen, die den finanziellen europäischen Interessen schaden, mit dem „Schwert“ des Strafrechts bestrafen zu können. Deshalb soll ihr Handeln genauso wie das einer natürlichen Person nach Art. 1-8 CJ strafbar sein. Diese Zurechnung der Strafbarkeit an eine Organisation wirft viele Fragen auf.

Deshalb wird dieser Aspekt nicht nur beim Alternativvorschlag im ersten Teil behandelt (S. 26 ff.), sondern auch ganz am Ende im zweiten Teil in einer näheren Erläuterung durch Lampe (S. 101-112). Dort entwickelt der Autor Verfahrensgrundlinien zur strafprozessualen Durchsetzung der Sanktion. Die Strafe an sich wird im Alternativvorschlag abgelehnt, da wohl ein Verband grundsätzlich nicht schuldhaft handeln kann, sondern nur eine natürliche Person. Der CJ sieht hierzu keine Regelungen vor. Die Ausführungen zeigen auf, dass den Wirtschaftsunternehmen wohl nicht alle strafprozessualen Rechte zukommen dürfen, wie einer natürlichen Person. Da all diese Fragen nicht abschließend in der deutschen Strafprozessordnung geregelt sind, muss auch hier viel Neues entwickelt werden.

Am Ende des ersten Teils des Buches wird noch kurz auf die einzelnen Straftatbestände des CJ eingegangen. Dabei wird unter anderem aufgezeigt, dass die in Art. 5-8 geregelten Amtsdelikte, die eine Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der europäischen Gemeinschaften zur Bedingung machen, nicht weit genug gehen.

Der zweite Teil des Buches (S. 45-112) besteht aus fünf unterschiedlichen Aufsätzen von jeweils einem Autor, in denen die Meinungen näher dargestellt werden.

Lüderssen (S. 45-50) zeigt die allgemeine Entwicklung in Europa auf, die nach seiner Meinung mehr auf Machtkonzentration und Durchsetzbarkeit von Maßnahmen setzt, als auf parlamentarische Demokratie und Bürgerrechte. Hier sei nur die schwache Position des Europäischen Parlaments gegenüber dem Ministerrat bei der Gesetzgebung genannt.

Des weiteren macht der Autor insbesondere auf das Problem des „forum shopping“ aufmerksam. Es bestehe die Gefahr, dass die ermittelnde Staatsanwaltschaft bei unterschiedlichen nationalen Strafverfahrensordnungen die jeweils günstigste für sie auswählen könnte.

Der Schweizer Wohlers (S. 51-74) erläutert näher, wie die Strafverfolgung und Zuständigkeitsverteilung in der kantonalen Schweiz geregelt ist. Anhand dieser wird ein Verfahrensmodell für Europa entwickelt.

Schünemann (S. 75-81) gibt einen guten Einblick, in welchem weitem Umfang die EU schon derzeit auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts (Art. 31 Abs. 1 lit. e) EUV) mit Rahmenbeschlüssen (Art. 34 Abs. 2 lit. b) EUV) gesetzgeberisch tätig sein darf und ist. Hierzu kritisiert der Autor (S. 78): „Die Union sieht ihre Aufgabe auf dem Gebiet des Strafrechts gegenwärtig offensichtlich allein in der Verhinderung einer zu laschen nationalen Gesetzgebung und präsentiert sich deshalb `tough on crime`, obwohl ein `Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts` natürlich nicht nur Sicherheit *durch* das Strafrecht, sondern auch Freiheit und Sicherheit *vor* dem Strafrecht und deshalb ein rechtsstaatlich ausgewogenes Strafrecht verlangt – was ein Gesetzgeber, der nur Mindestumfang und -schärfe, nicht aber die Obergrenze regelt, zwangsläufig aus den Augen verliert.“

Dennoch spricht sich Schünemann im Ergebnis für die Schaffung von gemeinsamen Europadelikten aus. Wenn dabei das parlamentarische Demokratieprinzip gesichert ist, würde dies in der Tat vieles vereinfachen. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Entwicklung eines einheitlich europäischen

Strafprozessrechts, das dann nicht nur für die nationalen Verfahren, sondern auch für die von der europäischen Staatsanwaltschaft geführten gelten könnte. Für die weitere Entwicklung der Europastrafnormen könnte so aus der Lehre der gesamten europäischen Strafrechtswissenschaft und -praxis geschöpft werden. Zwar geht *Schünemann* nicht soweit, ein für den gesamten europäischen Rechtsraum allein geltendes Unionsstrafgesetzbuch zu fordern, doch wird dies m. E. langfristig anzuvisieren sein.

*Hefendehl* (S. 82-100) beleuchtet Art. III-172, -321 VE näher. Diese Normen geben der EU eine weite Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung von europäischen Strafnormen, sei es durch Europäische Rahmengesetze oder durch Europäische Gesetze. Dem Autor gehen die Regelungen zu weit. Es sollte ihm zufolge eine sachliche Eingrenzung nach wirklich notwendigen europarechtlichen Delikten zum Schutze der Rechtsgüter der EU erfolgen. Daher soll jede europäische Strafnorm darauf untersucht werden, welches Rechtsgut eigentlich geschützt werden soll und ob die strafrechtliche Sanktion wirklich erforderlich ist.

Wichtiger Teil hiervon sind die Normen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Es wird kein Hehl daraus gemacht, dass die Vermögensgüter der EU auch durch das Strafrecht zu schützen sind. Diesbezüglich werden die derzeitigen europäischen Regelungen zum Betrug (Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995, Art. 1, 2 CJ) näher in Augenschein genommen. Diese Regelungen gehen allerdings sehr weit. Sie setzen für die Vollendung des Betrugs noch nicht einmal einen Irrtum oder eine Täuschung voraus. Es sollen zum Teil allein falsche Angaben des Täters, die die finanziellen Interessen gefährden, genügen. Art. 1 Abs. 4 des Übereinkommens sieht eine weite *versarii-in-re-illlicita*-Haftung vor. Allein aus den objektiven Umständen soll der Vorsatz des Täters vermutet werden können. Dies stellt einen Bruch mit sämtlichen Meinungen in Deutschland um den Vorsatz dar. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB muss der Täter tatsächlich wenigstens die Möglichkeit der Erfolgswirklichkeit erkannt haben (beim Subventionsbetrug wird zur Umgehung von Beweisschwierigkeiten deshalb nach § 264 Abs. 4 StGB auch das leichtfertige Handeln mit Strafe bedroht). So vielfältig wie das Meinungsspektrum in Deutschland um den bedingten Vorsatz ist, so ist das Vorliegen des Wissensmoments nicht zuletzt wegen § 16 Abs. 1 S. 1 StGB die Minimalvoraussetzung zur Bejahung des Vorsatzes. Dasselbe gilt auch für andere EU-Länder, wie beispielsweise Spanien. Hier ist im besonderen Maße erkennbar, dass der europäische Gesetzgeber vielfach von Pragmatismus geleitet ist und seine weiten Regelungen einseitig zugunsten seiner eigenen Interessen formuliert. Europäische strafrechtliche Sanktionen sollen ohne Probleme durchsetzbar sein. Schwierige Verteidigungseinlassungen sollen möglichst vermieden werden. Der EU-Bürger wird nicht mehr als „Subjekt“ des Verfahrens gesehen (mit eigenen Rechten wie es das BVerfG immer wieder fordert), sondern als bloßes „Objekt“.

Als letztes entwickelt *Lampe* (S. 101-112) Verfahrensgrundlinien zur Verhängung von Maßnahmen gegen Wirt-

schaftsunternehmen (nicht natürliche Personen). Auf diesen interessanten Aufsatz wurde schon hingewiesen.

Insgesamt erweist sich das Werk als eine komprimierte, äußerst kritische Darstellung der bisherigen europäischen Entwicklung im strafrechtlichen Bereich. Es wird eine Reihe von unterschiedlichen Gesichtspunkten angesprochen, wodurch eine Vielzahl an kritischen Überlegungen beim Leser auftauchen. Dabei verliert das Werk aber nicht an Übersicht. Durch die vielen Verweise kann an jeder Stelle des Buches den einzelnen Punkten vertieft nachgegangen werden. Es ist deshalb uneingeschränkt zu empfehlen.

Es bleibt zu wünschen, dass die Kritik auch weiterhin in Brüssel gehört wird und ihren Teil zur gerechten europäischen Strafrechtsentwicklung beiträgt. Mit dem Vorschlag eines bindenden europäischen Rahmenbeschlusses zur Stärkung der Mindestgarantien von Verfahrensrechten in der EU trägt die Kritik jedenfalls schon erste Früchte.

*Rechtsanwalt Cliff Gatzweiler, Aachen*